

Gemeindeversammlung Dienstag, 17. Juni 2014

Traktanden und
Erläuterungen



ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES ZU DEN TRAKTANDEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 17. JUNI 2014

Traktandum 2:

Besprechung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013

Ergebnisse der Jahresrechnung 2013

		Laufende Rechnung 2013	
Steuerfinanzierter Bereich			
Laufende Rechnung	Aufwandüberschuss	CHF	249'594
Spezialfinanzierter Bereich			
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	110'005
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	254'351
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	52'702
Gemeinschaftsantennenanlage	Ertragsüberschuss	CHF	3'816
		Investitionsrechnung 2013	
Verwaltungsvermögen allgemein	Nettoinvestitionen	CHF	2'061'360
Wasserversorgung	Nettoinvestitionen	CHF	187'236
Abwasserbeseitigung	Nettoinvestitionen	CHF	- 405'035
Abfallbeseitigung	Nettoinvestitionen	CHF	3'002
Gemeinschaftsantennenanlage	Nettoinvestitionen	CHF	131'980

Das Ergebnis im Überblick

Die Jahresrechnung 2013 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 249'594 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'784'480. Das bessere Ergebnis ist vor allem auf Budgeteinsparungen von rund CHF 1.2 Mio. zurückzuführen. Zudem verbesserte ein Buchgewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft das Ergebnis um weitere CHF 339'837.

Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Gemeinschaftsantennenanlage schliessen insgesamt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 200'864 ab.

Schwierige Entwicklung bei den Steuereinnahmen

Der Steuerertrag der natürlichen Personen ist CHF 529'000 tiefer, derjenige der juristischen CHF 639'000 tiefer als budgetiert. Die Steuern der natürlichen Personen sind damit zwar 2.6 % unter Budget, aber immer noch 0.5 % über Vorjahr. Die Steuererträge der natürlichen Personen haben sich somit grundsätzlich relativ stabil verhalten. Die Steuern der juristischen Personen sind 17.6 % tiefer als budgetiert (35 % unter Vorjahr), weil wesentlich weniger Vorjahressteuern eingingen, was bei der Budgetierung noch nicht bekannt war. Zudem ist zu erwähnen, dass aufgrund von Veränderungen in Unternehmungen auch in naher Zukunft mit weniger Einnahmen bei den juristischen Personen als im 2012 zu rechnen ist, welches ein ausserordentlich steuerstarkes Jahr war.

Der kantonale Finanzausgleich wurde mit einem Netto-Ertrag von CHF 614'000 budgetiert, beträgt effektiv jedoch nur CHF 340'000. Dies ist auf die Verbesserung der Berechnungsfaktoren in Aesch zurückzuführen. Insbesondere ist dies die Steuerkraft des Vorjahres.

Sparmassnahmen greifen

Der Gemeinderat hat Ende des ersten Quartals 2013 auf Basis der Rechnung 2012 Spar- und Ertragssteigerungspotentiale ermittelt und daraus für das Jahr 2013 nach unten korrigierte Budgetzahlen beschlossen. Diese wurden der Gemeindekommission, der Finanzplanungskommission und der Rechnungsprüfungskommission vorgelegt. Dabei kam der Gemeinderat zum Schluss, dass rund CHF 0.5 Mio. ohne spürbaren Leistungsabbau für die Bevölkerung eingespart werden können (z. B. weniger baulicher Unterhalt oder weniger Büromaterial). Die Erträge konnten dank gezielter Massnahmen ausserdem um rund CHF 0.1 Mio. gesteigert werden (z. B. Rückerstattungen Sozialhilfe oder Schuldenbewirtschaftung).

Im Weiteren sind Budgetunterschreitungen durch externe Effekte eingetreten; so mussten beispielsweise im 2013 weniger Personen als angenommen gemäss Sozialhilfegesetz unterstützt werden (Nettoaufwand 15 % unter Budget). Der Personalaufwand (ohne Rückstellungen für die Pensionskasse) für das Verwaltungs-, Betriebspersonal und die Lehrkräfte ist gesamthaft 2.1 % tiefer als im Vorjahr. Aufgrund der tatsächlich besetzten Stellen/Vakanzen, der effektiven Löhne und Sozialversicherungsbeiträge ist der Personalaufwand nicht wie budgetiert angestiegen, sondern liegt sogar leicht unter dem Vorjahr. Ebenso sind die Abschreibungen tiefer, weil in der Rechnung 2012 ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen wurden.

Die getätigten Investitionen betragen brutto CHF 3.3 Mio. (CHF 1.6 Mio. weniger als budgetiert). Für Hochbauten sind CHF 0.7 Mio. (CHF 0.1 Mio. weniger als budgetiert), für Tiefbauten CHF 2.0 Mio. (CHF 1.4 Mio. weniger als budgetiert) und für Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge CHF 0.6 Mio. (CHF 0.1 Mio. weniger als budgetiert) investiert worden. Die Abweichung bei den Tiefbauten ist im Wesentlichen durch die Verschiebung von zwei Grossprojekten entstanden (Wasserleitung Klusstrasse und Kanalisation Brüelweg). Unter Berücksichtigung der Erlöse, Anschlussgebühren und Beiträge betragen die Netto-Investitionen im steuerfinanzierten Bereich CHF 2.1 Mio. Im Bereich Spezialfinanzierungen (Gemeinschaftsantennenanlage, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung) wurde ein Überschuss von CHF 0.1 Mio. erzielt.

Solides Eigenkapital

Die Rechnung 2013 weist einen Cashflow (Ergebnis vor Abschreibungen, Rückstellung Pensionskasse und Fondseinlage) von CHF 2.5 Mio. und Netto-Investitionen von CHF 2.0 Mio. aus. Die Investitionen konnten damit vollständig selbst finanziert werden, was hinsichtlich der geplanten kommenden Investitionen eine gute Grundlage schafft. Der Bestand an flüssigen Mitteln ist um CHF 1.8 Mio. auf 6.9 Mio. angestiegen. Die laufenden Verpflichtungen sind um CHF 0.1 Mio. auf CHF 2.1 Mio. zurückgegangen. Die mittel- und langfristigen Darlehen betragen gesamthaft unverändert CHF 8.0 Mio. Das Eigenkapital bildet unter Berücksichtigung und vor Verrechnung des leicht negativen Ergebnisses 2013 mit CHF 6.1 Mio. weiterhin eine solide Basis. Trotzdem gilt es auch künftig auf hohe Ausgabendisziplin zu achten und verbesserte Steuereinnahmen zu erzielen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen und das Ergebnis mit dem Eigenkapital zu verrechnen und auf die neue Rechnung vorzutragen.

Traktandum 3:

Besprechung und Beschlussfassung zur zukünftigen Pensionskassen-Lösung für das Gemeindepersonal (inkl. Anpassung Personalreglement §§ 20, 21 und 69)

Die Angestellten der Gemeinde Aesch (alle öffentlich rechtlich Angestellten, welche über dem von der PK festgelegten Lohnminimum liegen) sind bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. Diese muss saniert werden, da sie eine Unterdeckung von rund 20 % ausweist. Das Bundesrecht verlangt in einem solchen Fall die Ausfinanzierung der Deckungslücke.

Die entsprechenden Sanierungsentscheide hat der Regierungsrat dem Landrat unterbreitet. Die zugehörige Volksabstimmung hat am 22. September 2013 stattgefunden. Die Stimmberechtigten haben der neuen Lösung zugestimmt. Insbesondere ist damit für die Kantonsangestellten ein Vorsorgemodell mit Beitragsprimat und weiteren reduzierten Leistungen im Vergleich zu heute gewählt worden.

Vor diesem Hintergrund müssen sich folglich auch die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft mit der zukünftigen Vorsorgelösung für ihre Angestellten auseinandersetzen. Der Gemeinderat Aesch hat sich folgende Fragen in diesem Zusammenhang gestellt und beantwortet; die Begründung dazu lesen Sie nachstehend:

- *Bleibt die Gemeinde bei der BLPK oder wechselt sie den Anbieter?*
Ja, die Gemeinde bleibt bei der BLPK.
- *Wie will die Gemeinde zukünftig ihr Personal versichern? Übernimmt die Gemeinde das Kantonsmodell oder wählt sie ein abweichendes Modell?*
Die Gemeinde übernimmt das Kantonsmodell.

Die Gemeindeversammlung muss die Anpassung des Personalreglements sowie den Besitzstand (Erklärung unter Ziffer 3) genehmigen. Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist die Ausfinanzierung der Deckungslücke. Diese Frage ist gemäss Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der ordentlichen Budgetdebatte im Sinne von gebundenen Kosten zu behandeln.

1. Prüfung der Lösungsvarianten durch paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe

Der Gemeinderat hat im Juni 2013 wie vorgeschrieben ein mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertretern paritätisch besetztes Konsultativgremium eingesetzt, welches beauftragt wurde, einen Vorschlag zur zukünftigen Pensionskassenlösung auszuarbeiten. Ein Experte der Swisscanto wurde beigezogen.

Aufgrund der offenen Fragen zum Zeitpunkt der Entscheidung (Ende März 2014) - insbesondere des noch offene Ausgangs der Abstimmung vom 18. Mai 2014 - und auch der Feststellung, dass es sich beim Kantonsmodell um ein marktkonformes Angebot handelt, ist man zum Schluss gekommen, bis auf weiteres bei der BLPK zu verbleiben. Die Flexibilität ist für die Gemeinde gegeben. Der mit der BLPK zu unterzeichnende Vertrag wird eine Kündigungsmöglichkeit per Ende jedes Jahres beinhalten.

2. Vorstellung neues Kantonsmodell - reduzierte Leistungen für die Mitarbeitenden

a) Wechsel zum Beitragsprimat

Wichtigste Änderung ist der Wechsel zum Beitragsprimat. Im bisherigen Leistungsprimat war die Rentenhöhe garantiert. Dies ist für die Zukunft eine zu teure Lösung. Pensionierte beziehen künftig unter dem Beitragsprimat diejenige Rente, welche aus den tatsächlichen Einzahlungen resultiert.

b) Angehobenes Rentenalter

Das Rentenalter soll von 64 auf die in der Schweiz üblichen 65 Jahre angehoben werden. Im Gegenzug soll der Übergang vom alten ins neue System für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Besitzstandregelung abgefedert werden.

c) Keine Beiträge an Frühpensionierungen

Bisher wurden bis zu CHF 25'000 pro Jahr bei Frühpensionierungen bezahlt. Diese Zahlungen fallen im neuen Modell ersatzlos weg.

d) Höhere Beiträge der Arbeitnehmenden

Neu bezahlen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anteil von 45 % der Beitragssumme statt wie bisher 42 %. Die Prämienbelastung des Arbeitgebers sinkt künftig von ca. 58 % auf neu 55 %.

Diese verschlechterten Leistungen sowie die erhöhten Lohnabzüge sind die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Sanierung.

3. Besitzstandregelung - Einmalige Ausgleichszahlung an die Pensionskasse

Mitarbeitende zwischen 50 und 65 Jahren erfahren durch den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat erhebliche Beitragslücken in der Pensionskasse und können diese, in den wenigen noch zur Verfügung stehenden Arbeitsjahren, nicht oder nur teilweise kompensieren. Deshalb sieht das Kantonsmodell für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Besitzstandlösung vor.

Das paritätische Konsultativgremium und der Gemeinderat beantragen auch in diesem Punkt die Kantonslösung zu wählen. Begründet ist dies in der Tatsache, dass für Lehrpersonen (bei einem Ja zur Abstimmung am 18. Mai 2014) die kantonale Besitzstandlösung gilt und die Gemeinde alle Mitarbeitenden gleich behandeln will. Dies bewirkt eine Einmalzahlung in die Pensionskasse von CHF 590'000. Diese Einmalzahlung kann der vorhandenen Rückstellung entnommen werden.

4. Teilrevision Personalreglement

Für die Umsetzung der neuen Vorsorgelösung wird eine Teilrevision des Personalreglements notwendig. Der Verband der basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) hat diesbezüglich ein Muster entworfen, welches hier übernommen wird.

Bisher	neu
<p><u>§ 20 Erreichen der Altersgrenze</u></p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das vierundsechzigste Altersjahr vollendet hat.</p> <p><u>§ 21 Vorzeitiger Ruhestand</u></p> <p>¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf einen Beitrag, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens 20 Jahre gedauert hat.</p> <p>² Dieser Betrag beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf Fr. 25'000.-- pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung bei Erreichen des 64. Altersjahres; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.</p> <p>³ Für Personen mit einer Übergangsregelung gemäss § 35 Abs. 2 der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse wird von einer maximalen Beitragsleistung der Gemeinde von Fr. 100'000.-- für die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage pro Fall ausgegangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nach dem 60. Altersjahr angetreten, so reduziert sich die Beitragspflicht der Gemeinde anteilmässig.</p> <p>⁴ Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen für die vorzeitige Pensionierung gemäss den obgenannten Bestimmungen erfüllt sind.</p>	<p><u>§ 20 Erreichen der Altersgrenze</u></p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das fünfundsiechzigste Altersjahr vollendet haben.</p> <p><u>§ 21 Vorzeitiger Ruhestand</u> gestrichen</p>
<p><u>§ 69 Vorsorgeeinrichtung</u></p> <p>¹ Der Beitritt zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde ist im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften obligatorisch.</p> <p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsvertrag sind bei der Pensionskasse Basel-Landschaft versichert.</p> <p>³ Art und Umfang der Versicherung sowie die Kostenbeteiligung richten sich nach den Statuten und Reglementen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>⁴ Zur Gewinnung besonders geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann sich die Gemeinde an den Kosten des Einkaufs in die Vorsorgeeinrichtung beteiligen.</p>	<p><u>§ 69 Berufliche Vorsorge</u></p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde als Arbeitgeberin werden vom Gemeinderat wahrgenommen.</p>

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2014 den vom Konsultativgremium vorgeschlagenen Vorsorgeplan (Kantonsmodell), die zugehörige Änderung des Personalreglements und die kantonale Besitzstandregelung für das Gemeindepersonal beschlossen.

Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Personalreglements und die Leistung einer einmaligen Ausgleichszahlung an die Pensionskasse (Besitzstandregelung) in der Höhe von CHF 590'000 zu beschliessen. Damit ist eine einheitliche Regelung bei der Altersvorsorge für alle Mitarbeitenden getroffen

Die gesetzlich vorgeschriebene Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionskasse erfolgt gemäss Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft mittels Genehmigung des Gemeindebudgets 2015 an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2014.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- 1. den Änderungen im Personalreglement betreffend § 20 Abs. 1, § 21 und § 69 Abs. 1 und 2 zuzustimmen.**
 - 2. die Leistung einer einmaligen Ausgleichszahlung an die Pensionskasse betreffend Besitzstand im Betrag von CHF 590'000 zu Lasten der vorhandenen Rückstellung Pensionskasse zu genehmigen.**
-

Traktandum 4:

Besprechung und Beschlussfassung über die Sanierung der Mehrzweckhalle Löhrenacker; Erforderlicher Kredit CHF 3.71 Mio.

Die Mehrzweckhalle Löhrenacker ist über 30 Jahre alt. Sie wird von Schulen, Vereinen und Gewerbe sowie für Kulturanlässe gerne und häufig genutzt, so dass sie heute praktisch vollständig ausgelastet ist. Der Gemeinderat will auch für die Zukunft sicherstellen, dass die beliebte Dreifachhalle den Aeschern und Aeschnerinnen zur Verfügung stehen kann.

Die Halle wurde im nötigen Mass während ihrer bisherigen Lebensdauer unterhalten und bei Bedarf in Teilen saniert. Nun steht aber aufgrund des Alters eine grundlegende Sanierung an, damit die Halle weitere 25 Jahre genutzt werden kann. Der Gemeinderat hat die Variante Ersatz (Neubau für CHF 10 bis 12 Mio.) statt Sanierung (CHF 3 bis 5 Mio.) geprüft und aufgrund der Kosten nicht weiter verfolgt.

Der Gemeinderat hat das Vereinskartell in die Sanierungsplanung miteinbezogen. Anliegen seitens Hallenbenutzerinnen und Hallenbenutzer betreffend Verbesserung der Funktionalität sind in die Überlegungen des Gemeinderats eingeflossen. Die Bauabteilung hat im Auftrag des Gemeinderats das vorliegende Sanierungsprojekt ausgearbeitet.

Nutzen der Sanierung

Dem Gemeinderat war es wichtig, die Sanierung so durchzuführen, dass die Halle

- wieder 20-25 Jahre zur Verfügung steht,
- genug Flexibilität für künftige Ansprüche bietet,
- ein moderneres, dem Zeitgeist angepasstes Erscheinungsbild aufweist,
- die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer abdeckt,
- energetisch auf neuen Stand gebracht ist,
- zeitgemässen Komfort im Eingangs- und Verpflegungsbereich bietet und
- auch im Erdbebenfall sicher ist.

Vorgehen

Bereits im September 2013 war ein Kreditantrag für die Hallensanierung zur Traktandierung an der Gemeindeversammlung vorgesehen. Doch aufgrund von Fragen und Hinweisen aus Gemeindekommission und weiteren politischen Kreisen hat sich der Gemeinderat kurzfristig entschieden, die Vorlage wieder zurückzunehmen. Dabei hat er angekündigt, dass er die Sanierung nochmals prüfen und allenfalls überarbeiten wird. Bei der Überarbeitung wurde der Fokus auf folgende Punkte gerichtet:

- Umfang und Nutzen der Erdbebensicherheit,
- Visualisierung der Eingangssituation,
- Nutzungsmöglichkeiten der Küche, vor allem Grundriss, Lagermöglichkeiten, Ausstattung mit Geräten; Catering-Möglichkeiten,
- Energetische Massnahmen,
- Photovoltaikanlage.

Übersicht Bauprogramm

Die vorliegende Sanierung ist aufgrund des Umfangs als komplex einzustufen. Zum einfacheren Verständnis ist deshalb das Bauprojekt in acht Teilprojekte unterteilt. Pro Teilprojekt wurden die Lösungsansätze erarbeitet und die damit verbundenen Investitions- und Betriebskosten überprüft. Der untenstehenden Tabelle können die geplanten Sanierungsmassnahmen entnommen werden:

Teilprojekte	Hauptsächliche Massnahmen
1. Hallenboden	Ersatz schadhafter Bodenbelag in der Turnhalle
2. Innenwände Halle	Ersatz der defekten Akustikdämmung in der Turnhalle
3. Aussenfassade	Fassadensanierung inkl. Fenster des Garderobentraktes
4. Decke und Dach	Ersatz der defekten Akustikdämmung in der Turnhalle Neue, zusätzliche Wärmedämmung in der Turnhalle
5. Eingang und Wegführung	Erstellen eines Vordaches über dem Eingangsbereich Einbau eines Windfang sowie Verbesserung der Zugangsbeleuchtung
6. Küche und Kaffee	Bereinigung des Küchengrundrisses (Grösse + Abläufe) Ersatz und Ergänzung der Küchenausrüstung Nutzung Foyer als Bistrobereich
7. Erdbebenertüchtigung	Erdbebenertüchtigung der Turnhalle und des Garderobentraktes
8. Diverses	Diverse Unterhalts- und Anpassungsarbeiten sowie behördliche Auflagen

Im Folgenden wird detaillierter auf die Teilprojekte 3, 5 bis 7, sowie auf das Thema Photovoltaik eingegangen, da diese im Zusammenhang mit der ersten Vorlage diskutiert wurden oder sich neue Erkenntnisse ergeben haben.

Aussenfassade (Teilprojekt 3)

a) Aussenfassaden Turnhallen, keine energetischen Massnahmen

Im Zusammenhang mit den Verstärkungen der Erdbebenertüchtigung an den drei Turnhallenfassaden wurde die gleichzeitige energietechnische Sanierung der Fassade geprüft. Es hat sich dabei gezeigt, dass den hohen Kosten einer fachgerechten Sanierung (Niveau BL Energiepaket) relativ bescheidene Einsparungen (tieferes Raumtemperaturniveau in der Halle als im Garderobentrakt; praktisch kein Fensteranteil mit grossem Sparpotential) gegenüberstehen.

b) Fassade Garderoben und Eingang mit energetischen Massnahmen

Das Sparpotential ist hier wegen der höheren Raumtemperatur (20 – 22°) sowie dem grossen Fensteranteil gross. Die Mehrkosten für die wärmetechnische Fassadensanierung dagegen sind relativ klein, da ein grosser Teil davon bereits durch die Teilprojekte „Küche“ und „Eingang und Wegführung“ abgedeckt werden.

Eingang und Wegführung (Teilprojekt 5)

Die Wegführung sowie der Komfort im Eingangsbereich wird durch das neue Vordach deutlich verbessert. Der Eingang ist ohne Beschilderung von weitem als solcher erkennbar und gibt der Mehrzweckhalle ein neues, freundliches Gesicht. Nebst der Wegführung

stellt das Vordach sicher, dass zukünftig der gesamte Zugangsbereich vor dem Eingang wettergeschützt sein wird. Durch den Einbau einer zweiten Glasebene kann auf einfache Weise ein Windfang erstellt werden, der wiederum für eine Verbesserung des Komforts im Inneren des Eingangsbereiches und dem neu geschaffenen Gastraum des Kaffees sorgen wird.

Für die Visualisierung sind der Eingangsbereich aus Sicht eines Besuchers sowie das Innere der neu sanierten Halle in Auftrag gegeben worden.



Küche und Kaffee (Teilprojekt 6)

Der Gemeinderat richtet den Fokus einerseits auf die Bereinigung des Küchengrundrisses (inkl. Renovation der Böden, Wände und Installationen) sowie andererseits auf die KÜcheneinrichtung. Beides wird so ausgelegt, dass der Betrieb eines Kaffees oder eines Bistros vor Ort abgedeckt werden kann. Bei Grossanlässen geht der Gemeinderat davon aus, dass hauptsächlich mit professionellen Caterern gearbeitet wird und diesen vor Ort die wichtigsten nicht mobilen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Abwascheinrichtung). Der Grundriss der Küche und die Ausgestaltung der Korpusse nehmen dabei Rücksicht darauf, dass Caterer auf optimale Stellflächen angewiesen sind. Im Weiteren haben die häufig nutzenden Vereine die Möglichkeit, Getränke und ähnliches in adäquatem Umfang direkt in der Küche zu lagern. Für grösseren Nachschub stehen weiterhin auch die Lagermöglichkeiten im Keller zur Verfügung.

Erdbebenertüchtigung (Teilprojekt 7)

Die Halle wurde betreffend Verhalten bei Erdbeben vom Ingenieurbüro Rapp Infra in Basel untersucht; die Resultate wurden in einem detaillierten Bericht abgefasst. Die untersuchten Bauteile der Halle liegen heute teilweise unter dem für die Personensicherheit von der SIA angesetzten Schwellenwert. Rapp Infra hat im Bericht die notwendigen Massnahmen für die Erreichung gemäss Vorgabe der SIA-Norm 2018 aufgezeigt. Der Vorschlag führt zu einer Verbesserung der Erdbebenertüchtigung, so dass die Halle bei einem Erdbeben wie in Kobe/Japan (Stärke 8) nicht kollabieren sollte. Bei einem derartigen Ereignis ist die eingelagerte Ausrüstung des Zivilschutzes also noch zugänglich und die Halle kann für die Unterbringung von Obdachlosen eingesetzt werden. Sollte die Halle bei einem Erdbeben von einem Grossanlass genutzt werden, so können zahlreiche Menschenleben geschützt werden.

Der Kanton Basellandschaft verlangt im Moment - im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt - grundsätzlich zwar keine Ertüchtigung von bestehenden Bauten. In unserer Region besteht jedoch ein Erdbebenrisiko. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, unabhängig von der kantonalen Regelung die vorgeschlagenen Vorkehrungen gemäss Stand der Technik zu treffen.

Photovoltaik

Ausgerichtet auf das Energiekonzept der Gemeinde Aesch wird für das Dach der Aufbau einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Sie würde im Betrieb eine Leistung von ca. 90 kWp erbringen, was dem jährlichen Strombedarf von rund 45 Haushaltungen entspricht. Der Markt für Öko-Strom hat sich im letzten Jahr grundlegend verändert. Die in den letzten Jahren subventionierten Einspeisevergütungen können heute nicht mehr erzielt werden. Bis anhin galt die Faustregel, dass solche Anlagen auf 20 bis 25 Jahre hinaus selbsttragend sind. So muss heute von folgendem ausgegangen werden: Bei einer Investition von insgesamt CHF 250'000 entstehen über 20 Jahre im Vergleich zu einer Fremdvergabe Mehrkosten von CHF 80'000. Diese Kosten kommen durch die Wartezeit von aktuell 4 Jahren bis zur Aufnahme der Anlage in das nationale Einspeiseprogramm (KEV) und die Unsicherheit der Höhe der Subvention zustande.

Angesichts des Ausblicks auf eine defizitäre Investition und der knappen Finanzmittel der Gemeinde Aesch empfiehlt der Gemeinderat, im Moment auf eine selbst finanzierte Photovoltaikanlage zu verzichten. Das Projekt soll wieder an die Hand genommen werden, sobald die Förderbedingungen eine kostendeckende Investition zulassen. Zu diesem Zeitpunkt soll dann nochmals geprüft werden, ob die Gemeinde in die Anlage investieren soll oder ob für den Bau und den Betrieb der Anlage ein Contractor gesucht wird. Durch diesen momentanen Verzicht reduziert sich die ursprüngliche Investitionssumme der Sanierung um CHF 250'000. Eine mögliche künftige Anlage wird dennoch heute schon beim Programm für kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet, damit bei einem allfälliger Bau zu einem späteren Zeitpunkt mit einer raschen Vergütung gerechnet werden kann.

Kostenübersicht

Der Gemeinderat hat ursprünglich einen Investitionsbetrag von insgesamt CHF 4.3 Mio. für die Mehrzweckhallensanierung vorgesehen. Aufgrund der bereits eingeleiteten Detailplanung konnte der Betrag um CHF 0.59 Mio. auf CHF 3.71 Mio. reduziert werden. Grund dafür sind der Verzicht auf eine eigene Investition in die Photovoltaikanlage (vgl. Ziffer 6) und der Verzicht auf die Aussenfassadensanierung beim Hallentrakt (vgl. Ziffer 5). Insgesamt präsentieren sich die Sanierungskosten wie folgt:

Teilprojekt	Investitionskosten in CHF (exkl. Teuerung)
1. Hallenboden	460'000
2. Innenwände Halle	315'000
3. Aussenfassade Garderobe	290'000
4. Decke + Dach	725'000
5. Eingang + Wegführung	430'000
6. Küche + Kaffee	550'000
7. Erdbebenertüchtigung	405'000
8. Diverses	535'000
TOTAL	3'710'000

Der Gemeinderat hält den Betrag von CHF 3.71 Mio. für eine grundlegende Sanierung eines Gebäudes, welches neu rund CHF 12 Mio. kosten würde, für angemessen. Die Halle ist äusserst beliebt und wird dicht gedrängt genutzt. Mit dem genannten Investitionsbetrag wird nicht nur eine rein technische Sanierung ermöglicht, sondern die Halle kann die Ansprüche der Bevölkerung für die nächsten 20 bis 25 Jahre befriedigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Sanierungsprojekt für die Mehrzweckhalle Löhrenacker zu genehmigen und dem erforderlichen Investitionskredit über CHF 3'710'000 zuzustimmen.

Traktandum 5:

Besprechung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Personalreglements (§ 16)

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25.09.1997 im letzten Jahr abgeändert und per 01.07.2013 in Kraft gesetzt. Unter anderem hat er dabei die Bewährungsfristen vor der Kündigung abgeschafft. Die Gemeinde Aesch richtet ihr Personalreglement nach dem Gesetz des Kantons und vollzieht in der Regel Änderungen autonom nach. Der Gemeinderat legt deshalb der Gemeindeversammlung den Antrag vor, § 16 des Personalreglements entsprechend den kantonalen Formulierungen anzupassen. Dies macht zum jetzigen Zeitpunkt Sinn, da im gleichen Reglement die nötigen Änderungen betreffend Pensionskasse vorgenommen werden müssen.

Inhalt der Teilrevision

Die folgenden neuen Formulierungen entsprechen der kantonalen Personalgesetzrevision, welche per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt wurde.

Personalreglement der Gemeinde Aesch vom 07.12.2000:

<i>Bisher</i>	<i>neu</i>
<u>§16 Ordentliche Kündigung</u>	<u>§16 Ordentliche Kündigung</u>
¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen.	¹ [unverändert]
² Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen.	² Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen.
³ Wesentliche Gründe liegen vor: a. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist; b. wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches ablehnt oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist; c. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Mangel an erforderlicher Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz nicht in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen oder ungenügende Leistungen erbringt; d. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt hat;	³ Wesentliche Gründe liegen vor: a. [unverändert] b. [unverändert] c. wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung anhalten oder sich wiederholen; d. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wichtige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verletzt hat;

e. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.	e. [unverändert].
⁴ Eine Kündigung durch den Gemeinderat gemäss Abs. 3 Ziffer c und d kann nur ausgesprochen werden, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt worden ist.	⁴ Die Personalverordnung regelt das Verfahren über die schriftliche Verwarnung.
⁵ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Gemeinderat ist unzulässig, wenn sie im Zusammenhang steht: a. mit der ordentlichen Aufgabenerfüllung und Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse oder b. mit der Tätigkeit als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter des Personals.	⁵ [unverändert]

Personalreglement

Änderung vom 17. Juni 2014

Die Gemeindeversammlung Aesch beschliesst:

I.

Das Personalreglement vom 7. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 16 Ordentliche Kündigung

² *Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen.*

³ *Wesentliche Gründe liegen vor:*

a. [unverändert]

b. [unverändert]

c. *wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung anhalten oder sich wiederholen;*

d. *wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wichtige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verletzt hat;*

e. [unverändert].

⁴ *Die Personalverordnung regelt das Verfahren über die schriftliche Verwarnung.*

II.

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft per 1. August 2014 in Kraft.

III.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Änderungen des Personalreglements der Gemeinde Aesch zuzustimmen.

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IN DER MEHRZWECKHALLE LÖHRENACKER

Der Gemeinderat lädt Sie am **Dienstag, 17. Juni 2014, 20.00 Uhr**, zu einer Einwohnergemeindeversammlung in die Mehrzweckhalle Löhrenacker ein. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 28. November 2013
2. Besprechung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013
3. Besprechung und Beschlussfassung zur zukünftigen Pensionskassen-Lösung für das Gemeindepersonal (inkl. Anpassung Personalreglement §§ 20, 21 und 69)
4. Besprechung und Beschlussfassung über die Sanierung der Mehrzweckhalle Löhrenacker; Erforderlicher Kredit CHF 3.71 Mio.
5. Besprechung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Personalreglements (§ 16)
6. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2013
7. Verschiedenes / Fragestunde / Informationen

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



M. Hollinger



M. Gysin

Die **detaillierte Rechnung 2013** kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der **Geschäftsbericht der Geschäftsprüfungskommission** liegt in der Verwaltung auf oder kann über das Internet (www.aesch.bl.ch) heruntergeladen werden. Der **Geschäftsbericht der Einwohnergemeinde** wird an der Gemeindeversammlung aufliegen und kann ab Mitte Juni ebenfalls über das Internet heruntergeladen werden.

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird der Apéro durch die Gemeinde offeriert.